



Aktenzeichen: Pet 1-20-09-710-010357

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.03.2023 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz – als Material zu überweisen, soweit es politische Maßnahmen zur Verringerung der Lichtverschmutzung betrifft,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird das Löschen der Reklamebeleuchtung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass mit der Einsparung von Strom auch Gas zur Stromerzeugung gespart werden könne. Zudem würde die Reduzierung von Lichthemissionen dem Überleben von Insekten und Vögeln dienen und das Wohlbefinden von Menschen erhöhen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 217 Mitzeichnungen und 37 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass der völkerrechtswidrige Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemarkten drastisch verschärft hat. Die rasant steigenden Energiepreise sind



Inflationstreiber und verunsichern viele Bürgerinnen und Bürger und stellen Unternehmen vor große Schwierigkeiten.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat daher mit der zum 1. September 2022 in Kraft getretenen Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung - EnSikuMaV) Energiesparmaßnahmen mit Geltung bis zum 28. Februar 2023 beschlossen.

Weitere Klarstellungen und Anpassungen wurden durch die Änderungsverordnung vom 29. September 2022 (EnSikuMaÄV) vorgenommen, die am 1. Oktober 2022 in Kraft getreten ist.

Die Verordnung trägt dazu bei, dass die gesamte Gesellschaft und Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland den Winter bestmöglich übersteht. Die Verordnung beinhaltet neben der Einsparung von Gas auch Maßnahmen, die den Stromverbrauch senken sollen, da dies auch zur Energieversorgungssicherheit beiträgt.

So regelt u. a. § 11 EnSikuMaV die Nutzungseinschränkung für beleuchtete Werbeanlagen. Demnach ist der Betrieb beleuchteter oder lichtemittierender Werbeanlagen von 22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages untersagt. Ausgenommen sind der Betrieb von Werbeanlagen während der Öffnungszeiten, die als Hinweise auf Gewerbe oder Beruf am selben Ort dienen, sowie der Betrieb von Werbeanlagen während Sport- und Kulturveranstaltungen. Weitere Ausnahmen gelten, wenn die Beleuchtung zur Vermeidung von technischen Schäden, zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich ist und nicht kurzfristig durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann.

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung (BR-Drucksache 6/23) wurden die kurzfristigen Energiesparmaßnahmen bis zum 15. April 2023 verlängert.

Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich die dargestellten Maßnahmen und Energiesparvorgaben, mit denen der Forderung der Petition Rechnung getragen und ein Beitrag zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit geleistet wird.

Weiterhin macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass für ein generelles, dauerhaftes Ausschalten der Reklamebeleuchtung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr auch das



Argument der Lichtverschmutzung spricht. Nachts sind sehr viele Insekten unterwegs, auf deren Orientierung sich künstliche nächtliche Lichtquellen negativ auswirken können.

Eine Abschaltung des Lichts, wo es aus Sicherheitsgründen möglich ist, hat nach Auffassung des Ausschusses mehrere positive Effekte, wie z. B. die Einsparung von Energie, aber auch die Geringhaltung der Lichtverschmutzung, womit auch ein Beitrag dazu geleistet werden kann, den Artenschwund abzumildern.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz – als Material zu überweisen, soweit es politische Maßnahmen zur Verringerung der Lichtverschmutzung betrifft, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.